Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin
Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien

(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat W I 4

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. [redacted]

[redacted]@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Berücksichtigung eines Grundrentenfreibetrages nach § 17a WoGG

Bezug: Aktualisierung der Hinweise vom 3.12.2020 und 15.12.2021 zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
Geschäftszeichen: W I 4 – 72307/2#36
Datum: Berlin, 21.01.2025
Seite: Seite 1 von 39

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 4
II. Anspruchsberechtigte 5
III. Berechnung des Wohngeldanspruchs unter Berücksichtigung des Freibetrages 6
1. Berechnung des Freibetrages 6
2. Berechnung des Wohngeldanspruchs ohne und mit Freibetrag 7
a) Berechnung ohne Grundrentenfreibetrag und -zuschlag 7
b) Berechnung mit Grundrentenfreibetrag und -zuschlag 8
IV. Andere Alterssicherungssysteme 9
1. Erstreckung des Freibetrages auf andere Alterssicherungssysteme (§ 17a Absatz 2 WoGG) 9
2. Berücksichtigung des Freibetrages bei der Wohngeldleistung 9
a) Verfahren bei alleiniger anderweitiger Alterssicherung 9
b) Verfahren in Kombinationsfällen 10
V. Ermittlung der Grundrentenzeiten bei mehreren Renten 10
VI. Anpassungen der Regelbedarfsstufen und somit der Obergrenze des Freibetrages 10
VII. Verkündung der Regelbedarfsstufen im Bundesgesetzblatt 11
VIII. Voraussetzungen und Nachweise für den Freibetrag und die Neuentscheidung von Amts wegen 11
1. Voraussetzungen 11
2. Nachweis 12

a) Zentrales automatisiertes Auskunftsverfahren bis 31.12.2020 bzw. Mitte April 2021 ... 12
b) Einzelanfragen ab dem 1.1.2021 ... 12
c) Mitteilung über die neue Rentenhöhe ... 13
IX. Entscheidungen der Wohngeldbehörde bei Erfüllung der Grundrentenzeiten ... 14
1. Berücksichtigung des Freibetrages während des laufenden Wohngeldbezuges, § 17a Absatz 3 Satz 1 WoGG ... 14
2. Bescheidung eines zum 1.1.2021 noch offenen Wohngeldantrags, dessen BWZ vor dem 1.1.2021 beginnt, § 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG. 15
3. Zunächst ablehnende Entscheidung für Zeit ab dem 1.1.2021 ... 18
4. Bewilligung eines Wohngeldantrags mit BWZ in 2021 ... 19
a) Wohngeldantrag mit BWZ in 2021 ... 20
b) Wohngelderstantrag eines Neurentners in 2021 ... 21
5. Bildung von Bewilligungszeiträumen bei Entscheidungen nach § 17a Absatz 3 WoGG ... 21
6. Hinweise für Wohngeldempfänger im laufenden Bezug bzw. bei Neubewilligungen ... 21
7. Exkurs: Hinweise für Wohngeldempfänger, welche die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht erfüllen ... 22
8. Verfahrensschritte bei der Neuentscheidung von Amts wegen nach Eingang der Mitteilung der Träger der Rentenversicherung ... 23
a) Neuentscheidung nach § 17a Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 WoGG (s. o. IX. 1., 2. und 4.) ... 23
b) Zunächst ablehnende Entscheidung nach dem 1.1.2021 wegen zu hohen Einkommens (s. o. IX. 3.) ... 24
X. Grundrente und Todesfall ... 27
XI. Berücksichtigung von europäischen (EU-)Renten bei Gewährung des Grundrentenfreibetrages ... 27
1. Berücksichtigung von Renten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ... 27
2. Berücksichtigung von Renten aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ... 28
3. Berücksichtigung von Renten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien ... 28
4. Bestätigung des Erreichens von 33 Grundrentenjahren durch die DRV in Fällen mit Auslandsrenten ... 29
5. Berechnung des Freibetrages unter Berücksichtigung ausländischer (EU-) Renten ... 29
XII. Nachweis von 33 Jahren Grundrentenzeiten durch die DRV ... 31
1. Allgemeines/Fallgestaltungen ... 31
2. Nachweise zum Vorliegen von 33 Grundrentenjahren ... 31
a) Allgemein geltende Nachweise ... 32
aa) Rentenbescheide vor August 2021 ... 32
bb) Rentenbescheide ab August 2021 ... 32
cc) Rentenanpassungsmitteilungen ... 32
b) Individuell erforderliche Nachweise über Einzelanfragen ... 34

aa) Rentenanpassungsmitteilungen: Fälle mit Erreichen von 33 Grundrentenjahren ohne Erfüllung der Grundrentenentgeltpunkte 34
bb) Ausländische Renten 34
cc) Hinterbliebenenrenten 34
dd) Erwerbsminderungsrenten/Hinzuverdienst neben einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze 35
Anlage 1 37
Anlage 2 38

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Das Wohngeldgesetz wurde zum 1.1.2021 durch Artikel 5 des *„Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen“* (Grundrentengesetz) vom 12.8.2020 (BT-Drs. 19/18473, BGBl. I, S. 1879) sowie Artikel 7 des *„Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“* vom 9.12.2020 (BR-Drs. 654/20, BGBl. I, S. 2855) geändert.

Der Grundrentenzuschlag erhöht ab dem 1.1.2021 die gesetzliche Rente, sofern die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind und anzurechnendes Einkommen nicht zu einem vollständigen Ruhen des auf den Zuschlag entfallenden Rentenanteils führt. Der Grundrentenzuschlag ist Bestandteil der Rente und wird nicht als gesonderte Leistung gewährt.

Voraussetzung für einen Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag ist zunächst, dass mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit. Keine Grundrentenzeiten sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe oder Zeiten, für die freiwillige Beiträge erbracht wurden.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Durchschnittswert der Entgeltpunkte (EP) aus so genannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens unterhalb von 80 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt (entspricht 0,8 EP). Zu den Grundrentenbewertungszeiten zählen diejenigen Grundrentenzeiten mit einem Verdienst von mindestens 30 Prozent des Durchschnittseinkommens, so dass besonders niedrige Verdienste (weniger als 30 Prozent des Durchschnittseinkommens) bei der Berechnung des Grundrentenzuschlags nicht berücksichtigt werden. Der Anspruch auf den Zuschlag ist zudem abhängig vom Einkommen des Berechtigten und ggf. seines Ehegatten oder Lebenspartners.

Der Grundrentenzuschlag (Zuschlag zur regulären Rente) liegt im Durchschnitt bei gut 86 Euro (brutto) monatlich, er kann aber auch – abhängig

von der Vorleistung – niedriger ausfallen. Maximal kann er rund 441 Euro betragen (Stand: 16.10.2024).

Nach § 307g Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestand ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nicht vor Ablauf des 31.12.2022. Dies beruhte darauf, dass für die Ermittlung der Grundrentenberechtigten der insgesamt 26 Mio. Renten umfassende Rentenbestand geprüft werden musste, was eine gestaffelte Bearbeitung erforderlich machte. Mit der Bescheidung von Grundrentenzuschlägen wurde Ende Juli 2021 begonnen. In § 17a WoGG ist flankierend zur Grundrente ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt worden. SGB II und SGB XII sehen ebenfalls einen Freibetrag vor.

Zur Erleichterung des Nachweises zum Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI zwecks Gewährung des Freibetrages nach § 17a WoGG wurden mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die unter XII. ersichtlichen Verfahrenshinweise abgestimmt.

II. Anspruchsberechtigte

Nur Rentner, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI oder vergleichbare Zeiten in anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung haben, erhalten im Wohngeld einen Freibetrag (§ 17a Absatz 1 und 2 WoGG). Gleiches gilt für Rentner, die die 33 Jahre durch Zusammenrechnung dieser Zeiten erreichen.

Der Freibetrag erstreckt sich auch auf solche Alterseinkommen, die nicht aus einer gesetzlichen Rente folgen, sondern aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung sowie z. B. aus der Beamtenversorgung stammen (§ 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 WoGG).

Auch **Hinterbliebene** (wie z. B. Witwer und Waisen) können einen Freibetrag nach § 82a SGB XII erhalten. Hierfür reicht es aus, wenn sie eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Entsprechendes gilt auch für den wohngeldrechtlichen Freibetrag. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hinterbliebenen selbst noch erwerbstätig oder schon Rentner sind (auch wenn sie nicht selbst mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben).

Die Träger der Rentenversicherung sowie der sonstigen von § 17a WoGG erfassten Altersvorsorgesysteme bescheinigen i. d. R. entweder in ihren Rentenbescheiden oder durch Mitteilung, dass den von den Betroffenen bezogenen Renten entsprechende Grundrentenzeiten zugrunde liegen.

III. Berechnung des Wohngeldanspruchs unter Berücksichtigung des Freibetrages

1. Berechnung des Freibetrages

Nach § 17a Absatz 1 und 2 WoGG ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI oder vergleichbare Zeiten in anderen Versorgungssystemen erreicht hat, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein jährlicher Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1.200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit 12 zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII beträgt für das Jahr 2023 251 Euro und für das Jahr 2024 281,50 Euro. Der Freibetrag kann max. in der für das jeweilige Jahr geltenden Höhe berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2025 erfolgte keine Erhöhung der Regelbedarfsstufe I.

Beispiel 1 (Berechnung des monatlichen Freibetrages[1]):

monatliche Bruttorente		705 Euro
abzüglich 1.200 Euro ÷ 12 Monate =	-	100 Euro
		605 Euro
		100 Euro
30 % von den verbleibenden 605 Euro	+	181,50 Euro
monatlicher Freibetrag		281,50 Euro

[1] Die Darstellung eines monatlichen Freibetrages dient der Veranschaulichung in den Beispielen. Beim Vollzug des WoGG sind die Werte stets auf zwölf Monate umzurechnen (vgl. Wortlaut des § 17a Absatz 1 WoGG).

Aus der dargestellten Berechnung folgt, dass im Jahr 2024 bei einer monatlichen Bruttorente von 705 Euro die monatliche Obergrenze des Freibetrages i. H. v. 281,50 Euro erreicht wird.

2. Berechnung des Wohngeldanspruchs ohne und mit Freibetrag

Beispiel 2[2]:

a) Berechnung ohne Grundrentenfreibetrag und -zuschlag

Ein ehemaliger Florist, der 37 Jahre gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von 822 Euro.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder		**1**
monatliche Bruttorente		**822 Euro**
abzüglich monatlicher Werbungskostenpauschbetrag	-	8,50 Euro
abzüglich pauschaler Abzug (10 % für Kranken- und Pflegeversicherung)	-	81,35 Euro
abzüglich Schwerbehindertenfreibetrag (GdB 100)	-	150,00 Euro
zu berücksichtigendes Einkommen		**582,15 Euro**
monatliche Bruttokaltmiete		400 Euro
zuzüglich Heizkostenkomponente	+	96 Euro
zuzüglich CO_2-Komponente	+	14,40 Euro
zu berücksichtigende Miete		**510,40 Euro**
(Mietenstufe III, z. B. Dortmund)		
Wohngeld		**372 Euro**

[2] Den Berechnungen liegt die Rechtslage im Jahr 2024 zugrunde. Für das Jahr 2025 erfolgte keine Erhöhung der Regelbedarfsstufe I

b) Berechnung mit Grundrentenfreibetrag und -zuschlag

Ein ehemaliger Florist, der 37 Jahre gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von rund 822 Euro, mit einem Grundrentenzuschlag käme er auf 979 Euro.

monatliche Bruttorente		822 Euro
Grundrentenzuschlag	+	157 Euro
Gesamtrente (brutto):		979 Euro

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder		**1**
monatliche Bruttorente		**979 Euro**
abzüglich monatlicher Werbungskostenpauschbetrag	-	8,50 Euro
abzüglich pauschaler Abzug (10 % für Kranken- und Pflegeversicherung)	-	97,05 Euro
abzüglich Schwerbehindertenfreibetrag (GdB 100)	-	150 Euro
abzüglich Grundrentenfreibetrag (s.o. Berechnung des Freibetrages)	-	281,50 Euro
zu berücksichtigendes Einkommen		**441,95 Euro**
monatliche Bruttokaltmiete		400 Euro
zuzüglich Heizkostenkomponente	+	96 Euro
zuzüglich CO_2-Komponente	+	14,40 Euro
zu berücksichtigende Miete		**510,40 Euro**

(Mietenstufe III, z. B. Dortmund)

Wohngeld	**427 Euro**

IV. Andere Alterssicherungssysteme

1. Erstreckung des Freibetrages auf andere Alterssicherungssysteme (§ 17a Absatz 2 WoGG)

§ 17a Absatz 2 WoGG erstreckt den Freibetrag aus Absatz 1 (wie auch teilweise § 82a Absatz 2 SGB XII) auf solches Alterseinkommen, welches nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie zum Beispiel aus der Alterssicherung der Landwirte, für Angehörige bestimmter Berufe (u. a. Steuerberater, Ingenieure) oder der Beamtenversorgung stammt (s. § 5 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 SGB VI). Auf die weitergehende Begründung zu § 82a Absatz 2 SGB XII wird verwiesen (s. BR-Drs. 85/20, S. 50 ff.).

Bei der Berechnung des Freibetrages (s. o. III. 1.) ist in diesem Fall (auch) die Rente und das Ruhegehalt aus den vorgenannten anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung heranzuziehen.

2. Berücksichtigung des Freibetrages bei der Wohngeldleistung

a) Verfahren bei alleiniger anderweitiger Alterssicherung

Ergibt sich aus dem Wohngeldantrag, dass das Alterseinkommen nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung, z. B. aus der Versorgung der Landwirte stammt (s. o. IV.1.), hat die Wohngeldbehörde im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht den Antragsteller auf den möglichen Freibetrag hinzuweisen und anzuregen, dass sich der Rentner an den zuständigen Träger des anderen Systems der Alterssicherung (z. B. die landwirtschaftliche Alterskasse) wendet, der dann das Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten bescheinigt.

Für die beamtenrechtliche Versorgung gelten die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten als vergleichbare Zeiten. Die insoweit maßgeblichen Zeiten ergeben sich aus dem Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Beamten von Bund und Ländern. Entsprechendes gilt für die Berufssoldaten (s. o.).

Hinweis:

In diesen Fällen wird die Rente nicht durch einen Grundrentenzuschlag erhöht, da die Grundrente nur an Empfänger gesetzlicher Renten geleistet wird (§ 17a Absatz 1 S. 2 WoGG). Es ist daher nur der Freibetrag zu berücksichtigen.

b) Verfahren in Kombinationsfällen

Ergeben sich bei der Bearbeitung eines Antrages/Weiterleistungsantrages Hinweise bzw. bestehen Anhaltspunkte, dass die leistungsberechtigte Person Zeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung und weitere Zeiten bei einem anderen System der Alterssicherung erfüllt (§ 17a Absatz 2 Satz 2 WoGG), so ist entsprechend a) zu verfahren und gemeinsam mit dem Antragssteller der Sachverhalt zu ermitteln.

Hierzu sollte der Träger der Rentenversicherung die Zeiten, die in der Rentenversicherung zurückgelegt wurden, bescheinigen wie auch der Träger des anderen Systems der Alterssicherung die dort zurückgelegten Zeiten. Beide Grundrentenzeiten werden sodann durch die Wohngeldbehörde addiert.

V. Ermittlung der Grundrentenzeiten bei mehreren Renten

Treffen eigene Altersrente sowie eine **Hinterbliebenenrente** zusammen, können diese **Zeiten** zur Erreichung der 33 Jahre *nicht* addiert werden. Vielmehr müssen die 33 Jahre an Grundrentenzeiten vollständig durch eine Person in der jeweiligen Rentenart erfüllt sein.

Dagegen sind die jeweiligen Renten**höhen** bei der Berechnung des Freibetrages zu addieren, wenn mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden (z. B. Altersrente und Hinterbliebenenrente) und die 33 Jahre an Grundrentenzeiten in zumindest einer dieser bezogenen Renten erreicht werden. Betriebsrenten werden dementsprechend bei der Freibetragsermittlung nicht berücksichtigt.

VI. Anpassungen der Regelbedarfsstufen und somit der Obergrenze des Freibetrages

Die Obergrenze des Freibetrages wird sich voraussichtlich jährlich durch Anpassung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhöhen. Im Wohngeldrecht wird die erhöhte Obergrenze nach § 17a Absatz 4 WoGG im laufenden Bewilligungszeitraum nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 27 Absatz 1 WoGG oder eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 WoGG vorliegen. Auch bei der automatisierten Neuentscheidung von Bestandsfällen nach § 44 Absatz 1 WoGG aus Anlass der Fortschreibung des Wohngeldes ist die neue

Obergrenze des Freibetrages nicht zu berücksichtigen (s. § 44 Absatz 1 Satz 2 WoGG).

VII. Verkündung der Regelbedarfsstufen im Bundesgesetzblatt

Eine Berücksichtigung des neuen Regelsatzes bei der Freibetragsermittlung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Gesetz oder eine Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wodurch die Tabelle in der Anlage zu § 28 SGB XII geändert wird (Regelung entsprechend Teil A Nummer 15.11 WoGVwV). Die Regelbedarfsstufen werden zum 1. Januar eines Jahres und bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres neu bestimmt (s. § 40 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII).

Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (**RBSFV**) 2024 wurde am 27.10.2023 verkündet (BGBl. 2023 I, Nr. 287) und ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten.

Wurden Wohngeldanträge zwischen der Verkündung der RBSFV (zuletzt am 27.10.2023 erfolgt) und dem 1.1.2024 gestellt, sind bezüglich der neuen Freibetragsobergrenze zwei Teilzeiträume zu bilden (vgl. zu Teilzeiträumen auch Teil A Nummer 25.11 Absatz 5 WoGVwV; BMI-Hinweise vom 26.6.2020, SW II 4 – 72307/2#34).

VIII. Voraussetzungen und Nachweise für den Freibetrag und die Neuentscheidung von Amts wegen

1. Voraussetzungen

Nach dem Wortlaut des § 17a Absatz 1 WoGG, auf den § 17a Absatz 3 Satz 1 und 4 WoGG (Neuentscheidung von Amts wegen) Bezug nehmen, ist für die Gewährung des Grundrentenfreibetrages zunächst ein Nachweis über das Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrenten**zeiten** nötig.

Über den Wortlaut hinaus soll die Neuberechnung nach § 17a Absatz 3 WoGG jedoch erst erfolgen, wenn die zuständige Wohngeldbehörde auch Kenntnis von einer ggf. vorliegenden neuen Renten**höhe** unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags hat. Die Nachweise darüber kann die Wohngeldbehörde gemäß § 17a WoGG nur durch Mitteilung der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderer verpflichtender Alterssicherungssysteme erlangen. Die Wohngeldbehörde trifft insoweit *keine* Ermittlungspflicht, auch nicht auf Verlangen des Antragstellers (beachte u. VIII. 2. c).

2. Nachweis

a) Zentrales automatisiertes Auskunftsverfahren bis 31.12.2020 bzw. Mitte April 2021 [3]

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat ein zentrales automatisiertes Auskunftsverfahren etabliert, das alle Rentner, die bis 31.12.2020 bzw. bis Mitte April 2021 erstmals einen Wohngeldanspruch erworben haben, einbezieht.

Im Rahmen des zentralen Auskunftsverfahrens erhalten die Wohngeldbehörden per Briefpost von den Trägern der Rentenversicherung die angefragten Informationen zur Berechnung des Freibetrages.

Hier wird es i. d. R. folgende Antworten geben (s. Darstellung der DRV, Tabelle in Anlage 1 zu der *„Vereinbarung zur Erstellung von Bescheinigungen zur Anzahl an Grundrentenzeiten und/oder Mitteilung von Rentenerhöhungen zur Berücksichtigung eines Freibetrages zu Sozialleistungen im Sinne der Art. 2 bis 5 des Grundrentengesetzes vom 16.11.2020“*, nachfolgend: ***„Vereinbarung vom 16.11.2020“***):

- Spalte 2: Mitteilung über Vorliegen von 33 Jahren
- Spalte 3 und Spalte 4: zunächst Mitteilung über 33 Jahre und dass Rentenneuberechnung erfolgt

  und zeitversetzt Mitteilung über die geänderte Rentenhöhe, d. h. zwei Briefe.

Die Auskünfte sollen bis spätestens Ende 2021 erteilt werden.

Zum Verfahren im Einzelnen siehe die Darstellung der DRV in den Anlagen zu der Vereinbarung vom 16.11.2020.

Zu den Einzelheiten des zentralen automatisierten Auskunftsverfahrens siehe auch die Erstauflage der BMI-Hinweise vom 3.12.2020, dort unter VII. 2. a) und b), S. 8 ff.

Das Verfahren ist datenschutzrechtlich zulässig.

b) Einzelanfragen ab dem 1.1.2021

Rentner, die erst ab dem 1.1.2021 Wohngeld beziehen, sind von dem vorgezogenen zentralen Verfahren i. d. R. nicht umfasst (s. o. a)). Die Wohngeldbehörde hat in diesen Fällen beim jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfragen, wie viele Monate an Grundrentenzeiten vorliegen und ob

[3] Die folgenden Ausführungen unter VIII.2 a) haben sich durch Zeitablauf überholt. Sie bleiben nur der Vollständigkeit halber und zur besseren Nachvollziehbarkeit erhalten.

bzw. wie sich die Rente ggf. verändert hat (Einzelanfrage). Hierzu wurde ein einheitliches Formblatt für Einzelanfragen herausgegeben (Anlage 1).

Die Einzelanfragen hinsichtlich des Erreichens von 33 Grundrentenjahren und ggf. der Zahlung eines entsprechenden Grundrentenzuschlags werden von den Rentenversicherungsträgern seit Herbst 2021 beantwortet.

Benötigt werden für die Einzelanfragen

- die Angaben zur Person
- die Rentenversicherungsnummer und
- der Name sowie die Anschrift der anfragenden Wohngeldbehörde.

Die Einzelanfragen sind an die jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu senden und werden in der Regel innerhalb von acht Wochen von diesen beantwortet. Der zuständige Rentenversicherungsträger kann anhand der Postabrechnungsnummer (PANR) ermittelt werden.

Bezieht eine Person **mehrere Renten** (z. B. Altersrente und Hinterbliebenenrente), ist für jede Rente eine gesonderte Anfrage erforderlich. Hintergrund ist, dass die Renten unter verschiedenen Rentenversicherungsnummern geführt und zum Teil von verschiedenen Rentenversicherungsträgern gezahlt werden.

Bei Bezug von **Erwerbsminderungsrenten** soll nur dann angefragt werden, wenn die Personen das 46. Lebensjahr vollendet haben.

c) Mitteilung über die neue Rentenhöhe

Die zuständige Wohngeldbehörde erhält von dem jeweiligen Träger der Rentenversicherung nur dann eine Mitteilung über die Rentenhöhe unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags, wenn sich die Rente um den Grundrentenzuschlag erhöht hat.

Ruht der Grundrentenzuschlag wegen zu hohen Einkommens, ergeht keine Mitteilung. In diesen Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich die Rentenhöhe nicht geändert hat, wenn **innerhalb von vier Wochen** nach Eingang der Mitteilung über das Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten bei den Wohngeldbehörden keine Nachricht über eine geänderte Rentenhöhe eingegangen ist (vgl. auch Ausführungen in BMI-Hinweisen vom 3.9.2021, SW II 4 – 72307/2#38, S. 3).

Vorstehendes gilt sowohl für das zentrale automatisierte Verfahren als auch für die Einzelanfragen.

Die von der Deutschen Rentenversicherung für die Antwortschreiben der Träger der Rentenversicherung verwendeten Textbausteine im Rahmen der Einzelanfrage können der Anlage 2 entnommen werden.

IX. Entscheidungen der Wohngeldbehörde bei Erfüllung der Grundrentenzeiten [4]

Bei Erfüllung der Grundrentenzeiten sind unter Berücksichtigung des oben dargestellten Verfahrens folgende Fallkonstellationen denkbar:

1. Berücksichtigung des Freibetrages während des laufenden Wohngeldbezuges, § 17a Absatz 3 Satz 1 WoGG

In Fällen, in denen die Wohngeldbewilligung vor Inkrafttreten des § 17a WoGG, d. h. bis 31.12.2020 erfolgte und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraumes in das Jahr 2021 fällt, ist zu berücksichtigen:

- Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Freibetrag und die Mitteilung der um den Grundrentenzuschlag erhöhten Rente werden seit Herbst 2021 übermittelt (s. o. VIII. 2. a)).
- Sobald die Wohngeldbehörde von den Voraussetzungen für den Freibetrag und einen evtl. Grundrentenzuschlag erstmals durch entsprechende Nachweise Kenntnis erlangt, erfolgt eine Neuentscheidung von Amts wegen für den Zeitraum ab 1.1.2021 über das Wohngeld (§ 17a Absatz 3 Satz 1 WoGG). Kenntnis im Sinne von § 17a Absatz 3 WoGG erlangt die Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Posteingangs der Mitteilung der Träger der Rentenversicherung vom Vorliegen der mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten.
- Die Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides ab 1.1.2021 und Neuentscheidung ab 1.1.2021 nach § 17a Absatz 3 Satz 1 WoGG beinhaltet eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohngeld. D. h. bei der Neuentscheidung von Amts wegen werden **alle Umstände** berücksichtigt, die der Wohngeldbehörde objektiv bekannt sind. Dazu gehören u. a. der Freibetrag selbst und die ggf. durch den Grundrentenzuschlag erhöhte Rente, aber auch alle anderen maßgebenden Umstände, selbst wenn diese keine erheblichen Änderungen im Vergleich zur Ausgangsbewilligung darstellen. Dies vermeidet verwaltungsaufwendige

[4] Die folgenden Ausführungen unter IX. haben sich durch Zeitablauf überholt. Sie bleiben nur der Vollständigkeit halber und zur besseren Nachvollziehbarkeit erhalten.

Vergleichsrechnungen nach § 27 WoGG in Bezug auf das geänderte Einkommen (BT-Drs. 19/20711, S. 34).

- Rechtsgrundlage für die Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides ist § 17a Absatz 3 Satz 1 WoGG. In Einzelfällen kann es nach der Neuentscheidung von Amts wegen auch zu Rückforderungen von Wohngeld kommen.
- ***Beispiel 3 (Wohngeldanspruch und Entscheidung im Jahr 2020)***

WoG-Antrag:	2.11.2020
WoG-Bescheid:	16.11.2020
BWZ:	1.11.2020 bis 31.10.2021
Neuentscheidung nach § 42c Absatz 1 WoGG (CO_2-Komponente):	10.1.2021
neuer BWZ:	1.1.2021 bis 31.10.2021
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten (= fiktiver Antragszeitpunkt i. S. d. § 24 Absatz 2 WoGG):	6.9.2021
Kenntnis WoG-Behörde von der neuen Rentenhöhe mit Grundrentenzuschlag:	20.9.2021
Entscheidung nach § 17a Absatz 3 SATZ 1 WoGG:	27.9.2021
neuer BWZ (zwei Teilzeiträume wg. Rentenänderung zum 1.7.2021[5]; Verlängerung BWZ nach Ermessen):	1.1.2021 bis 30.6.2021 und 1.7.2021 bis 31.12.2021

2. Bescheidung eines zum 1.1.2021 noch offenen Wohngeldantrags, dessen BWZ vor dem 1.1.2021 beginnt, § 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG (1.1.2021) über einen Wohngeldantrag, dessen Bewilligungszeitraum vor dem 1.1.2021 beginnt, **noch nicht entschieden worden**, gilt:

- Die Nachweise über Grundrentenzeiten und Grundrentenzuschlag werden seit Herbst 2021 übermittelt.
- Nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 17a Absatz 3 Satz 3 WoGG muss die Wohngeldbehörde in diesen Fällen für den Zeitraum ab 1.1.2021 ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages

[5] Vgl. zur Bildung von Teilzeiträumen auch BMI-Hinweise vom 26.6.2020, SW II 4 – 72307/2#34.

entscheiden (dies ergibt sich auch aus dem Prognoseprinzip, s. Teil A Nummer 15.11 WoGVwV).

- Sobald der Nachweis über Grundrentenzeiten bzw. -zuschlag vorliegt, hat gemäß § 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG eine **Neuentscheidung von Amts wegen** über die Wohngeldleistung unter rückwirkender Berücksichtigung des Freibetrages zu erfolgen.
- Rechtsgrundlage für die Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides ist § 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG.
- ***Beispiel 4 (Wohngeldanspruch im Jahr 2020 – Entscheidung im Jahr 2021)***

WoG-Antrag:	16.11.2020
WoG-Bescheid:	12.1.2021
BWZ (Teilung des BWZ gem. § 42c Absatz 5 WoGG; CO_2-Komponente):	1.11.2020 bis 31.12.2020 und 1.1.2021 bis 31.10.2021
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten (= fiktiver Antragszeitpunkt i. S. d. § 24 Absatz 2 WoGG):	28.9.2021
keine Mitteilung der RV-Träger über eine etwaige Rentenerhöhung innerhalb von 4 Wochen (s. o. VIII. 2. c))	bis 26.10.2021
Entscheidung nach § 17a Absatz 3 S. 4 WoGG:	9.11.2021
neuer BWZ (zwei Teilzeiträume wg. Rentenänderung zum 1.7.2021; Verlängerung des BWZ nach Ermessen):	1.1.2021 bis 30.6.2021 und 1.7.2021 bis 31.12.2021

WoG-Antrag:	1.10.2021
WoG-Bescheid:	13.10.2021
BWZ:	1.10.2021 bis 30.9.2022
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten (= fiktiver Antragszeitpunkt i. S. d. § 24 Absatz 2 WoGG):	14.10.2021
Kenntnis WoG-Behörde von der neuen Rentenhöhe mit Grundrentenzuschlag:	15.10.2021

Verkündung der RBSFV 2022 im Bundesgesetzblatt:	18.10.2021
Entscheidung nach § 17a Absatz 3 S. 4 WoGG:	26.11.2021
1. neuer BWZ:	1.10.2021 bis 30.9.2022
– Regelsatz 2021 anwendbar – d. h. max. Freibetrag: 223 Euro	
automatisierte Neuentscheidung nach § 44 Absatz 1 WoGG (Dynamisierung):	12.1.2022
2. neuer BWZ [max. Freibetrag 223 Euro]:	1.1.2022 bis 30.9.2022

- ***Beispiel 5 (Wohngeldentscheidung im Jahr 2021 – Posteingang der Mitteilung der Träger der Rentenversicherung vor Verkündung der RBSFV 2022):***

- ***Beispiel 6 (Wohngeldentscheidung im Jahr 2021 – Posteingang der Mitteilung der Träger der Rentenversicherung nach Verkündung der RBSFV 2022):***

WoG-Antrag:	2.8.2021
WoG-Bescheid:	12.8.2021
BWZ:	1.8.2021 bis 31.7.2022
Verkündung der RBSFV 2022 im Bundesgesetzblatt (s.o. unter VII.):	18.10.2021
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten (= fiktiver Antragszeitpunkt i. S. d. § 24 Absatz 2 WoGG):	27.10.2021
keine Mitteilung der RV-Träger über eine etwaige Rentenerhöhung innerhalb von 4 Wochen (s. o. VIII. 2. c))	bis 24.11.2021
Entscheidung nach § 17a Absatz 3 S. 4 WoGG:	26.11.2021
1. neuer BWZ:	1.8.2021 bis 31.12.2021
– Regelsatz 2021 anwendbar – d. h. max. Freibetrag: 223 Euro (s. o. III. 2.)	
2. neuer BWZ:	1.1.2022 bis 31.7.2022
– Regelsatz 2022 anwendbar – d. h. max. Freibetrag: 224,50 Euro	
automatisierte Neuentscheidung nach § 44 Absatz 1 WoGG (Dynamisierung):	12.1.2022
2. neuer BWZ [max. Freibetrag: 224,50 Euro]:	1.1.2022 bis 31.7.2022

3. Zunächst ablehnende Entscheidung für Zeit ab dem 1.1.2021

Ergibt sich im Zeitpunkt der Antragstellung kein Wohngeldanspruch für die Zeit ab dem 1.1.2021, könnte dies aber aufgrund eines möglicherweise zu berücksichtigenden Grundrentenfreibetrages der Fall sein, so ergeht zunächst ein entsprechender **ablehnender Bescheid**. Dies ist erforderlich, damit die Wohngeldbehörde nach Kenntnisnahme der Nachweise über mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten die (rechtswidrigen) Ablehnungen aufheben kann.

Denn liegen nach Anfrage durch die Wohngeldbehörde und nach Mitteilung der DRV Informationen über die ggf. veränderte Rentenhöhe vor, hat sich erwiesen, dass die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen. Daraus folgt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. In diesen Fällen ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes). Da die Aufhebung auf den Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Bescheides zurückwirkt, wird bei der Neuentscheidung nur der Grundrentenfreibetrag und die etwaige erhöhte neue Rente berücksichtigt und keine anderen, zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, es sei denn, es handelt sich um Änderungen i. S. v. § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG bzw. Tatbestände des § 28 Absatz 1 und 3 WoGG.

Ein Anspruch auf Rücknahme der Entscheidung besteht nur von dem Zeitpunkt an, ab dem die Wohngeldleistung zunächst abgelehnt wurde. Für frühere Zeiträume, für die kein Wohngeldantrag gestellt wurde, kommt eine Wohngeldleistung auch bei Nachweis der Voraussetzungen für den Grundrentenfreibetrag dagegen nicht in Betracht. Insbesondere wirkt ein neuer Wohngeldantrag nicht auf den 1.1.2021 zurück.

Im Falle einer **anstehenden** (d. h. vor Erlass des Ablehnungsbescheides) Ablehnung wegen zu hohen Einkommens eines Rentners richtet die Wohngeldbehörde an den Träger der Rentenversicherung eine Einzelanfrage zu Grundrentenzeiten und ggf. veränderter Rentenhöhe aufgrund eines Grundrentenzuschlages.

Den Betroffenen sollte dann von der Wohngeldbehörde ein entsprechender Hinweis im Ablehnungsbescheid gegeben werden.

„*Hinweis:*

Bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs konnte ein möglicher Freibetrag, der ab dem 1.1.2021 bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gewährt wird, nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten noch nicht vorliegt. Auf unsere Anfrage hin wird dieser von dem Träger der Rentenversicherung frühestens ab Herbst 2021 übermittelt. Stellt sich heraus, dass Sie die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllen, werden wir auf Ihren Antrag zurückkommen.

Haben Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit Grundrentenzeiten – eingezahlt, ist Ihnen ebenfalls ein Freibetrag im Wohngeld zu gewähren. Dafür benötigen wir einen entsprechenden Nachweis, den Sie bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung beantragen können."

Beispiel 7 (Wohngeldantrag in 2020 - zunächst ablehnende Entscheidung in 2021):

WoG-Antrag:	16.11.2020
Ablehnung (wg. zu hohen Einkommens):	2.2.2021
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten:	28.9.2021
Kenntnis WoG-Behörde von der neuen Rentenhöhe mit Grundrentenzuschlag:	4.10.2021
Entscheidung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X und neue Entscheidung über Bewilligung von Wohngeld:	12.10.2021
neuer BWZ:	1.1.2021 bis 31.12.2021

Vom 1.11.2020 bis zum 31.12.2020 besteht weiterhin kein WoG-Anspruch, da die Freibetragsregelung erst ab dem 1.1.2021 greift.

4. Bewilligung eines Wohngeldantrags mit BWZ in 2021

Für Wohngeldanträge, deren Bewilligungszeitraum ab oder nach dem Inkrafttreten des § 17a WoGG (1.1.2021) beginnt, gilt:

Neue Wohngeldanträge werden an sich nach neuem Recht, das heißt unter Berücksichtigung des neuen Freibetrages und eines etwaigen Grundrentenzuschlages bewilligt (s. § 17a Absatz 1 und 2 WoGG). Jedoch kann auch bei Anträgen ab dem 1.1.2021 über die Wohngeldleistung unter Berücksichtigung des Freibetrages und ggf. des Grundrentenzuschlages erst entschieden werden, wenn die Behörde durch entsprechende Nachweise Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen hat.

a) Wohngeldantrag mit BWZ in 2021

Die Nachweise über Grundrentenzeiten und den Grundrentenzuschlag werden seit Herbst 2021 übermittelt.

Bis zu deren Erhalt mussten bzw. müssen die Wohngeldbehörden ohne Berücksichtigung eines möglichen Freibetrages entscheiden (§ 17a Absatz 3 Satz 3 WoGG), und zwar ab dem 1.1.2021.

Sobald der Nachweis über Grundrentenzeiten bzw. -zuschlag vorliegt, entscheidet die Wohngeldbehörde von Amts wegen neu mit Wirkung ab Beginn des BWZ (§ 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG).

Ergehen mehrere Entscheidungen von Amts wegen, sind die BWZ jeweils nach Ermessen bis zu 18 Monaten oder auch kürzer als 12 Monate zu bilden, um z. B. Antragsspitzen zu vermeiden.

Beispiel 8 (Entscheidung von Amts wegen zu mehreren BWZ):

WoG-Antrag:	16.1.2021
WoG-Bescheid:	12.2.2021
BWZ:	1.1.2021 bis 31.12.2021
Weiterleistungsantrag:	28.11.2021
Weiterbewilligung:	3.12.2021
BWZ:	1.1.2022 bis 31.12.2022
automatisierte Neuentscheidung nach § 44 Absatz 1 WoGG (Dynamisierung):	12.1.2022
neuer BWZ:	1.1.2022 bis 31.12.2022
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten (= fiktiver Antragszeitpunkt i. S. d. § 24 Absatz 2 WoGG):	4.3.2022
Kenntnis WoG-Behörde von der neuen Rentenhöhe mit Grundrentenzuschlag:	15.3.2022
Entscheidung nach § 17a Absatz 3 S. 4 WoGG:	10.5.2022
1. neuer BWZ	1.1.2021 bis 30.6.2021
– Regelsatz 2021 anwendbar – d. h. max. Freibetrag: 223 Euro (s. o. III. 2.)	und 1.7.2021 bis 31.12.2021

(zwei Teilzeiträume wg. Rentenänderung zum 1.7.2021)

2. neuer BWZ 1.1.2022 bis 30.6.2023[6]

- Regelsatz 2022 anwendbar
- d. h. max. Freibetrag: 224,50 Euro

b) Wohngelderstantrag eines Neurentners in 2021

Bei Rentnern, deren Rente ab etwa Juli 2021 berechnet wird, wurde bzw. wird im Rentenbescheid direkt ausgewiesen, dass sie 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben und den Grundrentenzuschlag erhalten.

Gelingt sodann mithilfe des Rentenbescheides der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 17a Absatz 1 WoGG erfüllt werden, so entscheidet die Wohngeldbehörde unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 17a WoGG.

Liegen der Wohngeldbehörde diese Nachweise noch nicht vor, entscheidet sie nach § 17a Absatz 3 Satz 3 WoGG zunächst ohne Berücksichtigung eines Freibetrages und evtl. Grundrentenzuschlages. Sie hat dann aber zu einem späteren Zeitpunkt neu zu entscheiden (§ 17a Absatz 3 Satz 4 WoGG), s. IX. 4. a).

5. Bildung von Bewilligungszeiträumen bei Entscheidungen nach § 17a Absatz 3 WoGG

Bei den Entscheidungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 oder 4 WoGG sind für die Bildung der Bewilligungszeiträume die Regelungen in Teil A Nummer 25.11 und 25.13 WoGVwV entsprechend anzuwenden.

U. a. ist der BWZ unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu bilden; er kann ggf. vom Regel-BWZ oder vom bisherigen BWZ abweichen.

Bei der Wahl des neuen BWZ sollten die Endzeitpunkte „gestreut“ werden, um eine „Antragsspitze“ zu vermeiden.

6. Hinweise für Wohngeldempfänger im laufenden Bezug bzw. bei Neubewilligungen

Die vorübergehende Nichtberücksichtigung von Freibeträgen gilt bereits für im Jahr 2020 zu erlassende Bewilligungsbescheide, die in das Jahr 2021 hineinreichen und damit auch für Bestandsrentner.

In diesem Zusammenhang sollten alle Rentner, die im laufenden Jahr einen automatisierten Bescheid (s. o. § 42c Absatz 1 WoGG) erhalten haben, auf die

[6] BWZ von 18 Monaten nach Ermessen festgelegt, um Antragsspitzen zu vermeiden, s. o. IX. 4. a).

Möglichkeit, einen Freibetrag wegen Grundrentenzeiten zu erhalten, durch einen entsprechenden Zusatz im Wohngeldbescheid hingewiesen worden sein.

Einen entsprechenden Hinweis sollten ebenso alle künftigen Bewilligungsbescheide, die noch einen Beginn des BWZ in 2021 aufweisen, enthalten.

Es wird folgender Hinweis vorgeschlagen:

„Hinweis:

Bei der Berechnung *Ihres Wohngeldanspruchs konnte ein möglicher Freibetrag, der ab dem 1.1.2021 bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gewährt wird, nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten noch nicht vorliegt. Auf unsere Anfrage hin wird dieser von dem Träger der Rentenversicherung frühestens ab Herbst 2021 übermittelt werden. Stellt sich heraus, dass Sie die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllen, wird von Amts wegen rückwirkend über die Wohngeldleistung unter Berücksichtigung des Freibetrages entschieden und eine Nachzahlung der Ihnen zustehenden Leistungen veranlasst.*

Haben Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit Grundrentenzeiten – eingezahlt, ist Ihnen ebenfalls ein Freibetrag im Wohngeld zu gewähren. Dafür benötigen wir einen entsprechenden Nachweis, den Sie bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung beantragen können.“

7. Exkurs: Hinweise für Wohngeldempfänger, welche die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht erfüllen

Für Wohngeldempfänger bzw. Wohngeldantragsteller, die in ihren Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheiden darauf hingewiesen wurden, dass ein möglicher Freibetrag nicht berücksichtigt werden konnte, weil den Wohngeldbehörden ein Nachweis über die Grundrentenzeiten noch nicht vorlag (s. o. IX. 3 und IX. 6), gilt das Folgende:

- Stellt sich aufgrund der Mitteilungen der Träger der Rentenversicherung heraus, dass die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht vorliegen, sollen die betroffenen Personen auch darüber informiert werden.

- Es wird folgender Hinweis vorgeschlagen:

  „Im Bescheid vom ____ haben wir Ihnen mitgeteilt, dass rückwirkend über Ihre Wohngeldleistung unter Berücksichtigung eines Freibetrages für Grundrentenzeiten neu entschieden wird, wenn uns durch den

Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, dass Sie 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllen.

Hiermit informieren wir Sie, dass Sie nach Auskunft des Trägers der Rentenversicherung vom ____ die 33 Jahre an Grundrentenzeiten nicht erfüllen.

Auch haben Sie uns keinen Nachweis vorgelegt, dass Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem eingezahlt haben."

8. Verfahrensschritte bei der Neuentscheidung von Amts wegen nach Eingang der Mitteilung der Träger der Rentenversicherung

a) Neuentscheidung nach § 17a Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 WoGG (s. o. IX. 1., 2. und 4.)

Nach § 17a Absatz 3 Satz 5 WoGG gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2 WoGG der Zeitpunkt, in dem die Wohngeldbehörde erstmals durch eine Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung (oder eines anderen Trägers) davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für den Grundrentenfreibetrag im Zeitraum ab längstens 1.1.2021 vorliegen. Der Entscheidung sind somit die Verhältnisse zugrunde zu legen, die in diesem Zeitpunkt objektiv bekannt sind. Eine Sachverhaltsermittlung soll nur anlassbezogen erfolgen.

Im Regelfall wird die Berücksichtigung des Freibetrages und des Grundrentenzuschlags zu einem höheren Wohngeld und somit zu einer Nachzahlung führen. Im Einzelfall kann die Berücksichtigung aber auch zu einem niedrigeren Wohngeld führen.

Im Interesse einer schnellen und verwaltungspraktikablen Umsetzung der Neuentscheidung soll dies abgestuft wie folgt gehandhabt werden:

(1) **Nach Aktenlage** ist unter Berücksichtigung des Freibetrages und des ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlags neu zu entscheiden,

- wenn entweder aus Erfahrung aus früheren BWZ oder wegen der Fallkonstellation keine sonstigen Änderungen der Verhältnisse im Zeitraum der Neuentscheidung, d. h. ab Beginn des ursprünglichen BWZ, zu erwarten sind (z. B. Heimbewohner oder Altersrentner ohne weitere Einkünfte)
- oder wenn innerhalb der letzten vier Monate ein Weiterleistungs-, Erhöhungsantrag oder eine Änderungsmitteilung eingegangen ist und dadurch von der Aktualität der Aktenlage auszugehen ist.

Ggf. ist eine ergänzende **punktuelle Sachverhaltsermittlung** vorzunehmen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn bekannt ist, dass der Vermieter (z. B. Wohnungsgesellschaft oder -genossenschaft) zu einem bestimmten Zeitpunkt stets eine Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen infolge der Betriebskostenabrechnung vornimmt. Die neue Miete ist bei der Neuentscheidung nach § 17a Absatz 3 Satz 1 oder 4 WoGG ebenfalls zu berücksichtigen. Sofern kein Grundrentenzuschlag gewährt wird und die Rentenhöhe somit unverändert bleibt, ist ebenfalls die aktuelle Rentenhöhe seit der Rentenanpassung Ost zum 01.07.2021 zu erheben, sofern diese noch nicht bekannt ist.

(2) In allen übrigen Fällen, insb. bei größeren Haushalten, ist beim Wohngeldempfänger durch einmaliges **Anschreiben** zu erheben, ob und wenn ja welche Veränderungen der Verhältnisse im Zeitpunkt der Neuentscheidung vorliegen. Sofern der Wohngeldempfänger nicht mitwirkt, ist die Neuentscheidung über die Wohngeldleistung bis zur Nachholung der Mitwirkung gemäß § 66 SGB I zu versagen.

b) Zunächst ablehnende Entscheidung nach dem 1.1.2021 wegen zu hohen Einkommens (s. o. IX. 3.)

Es ist zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung des Freibetrages und, sofern sich der Grundrentenzuschlag erhöhend auf die Rente auswirkt, auch unter Berücksichtigung der neuen Rentenhöhe, ein Wohngeldanspruch ergibt.

(1) Neuberechnung ergibt *keinen* Wohngeldanspruch

Ergibt sich nach Prüfung *kein* rückwirkender Wohngeldanspruch, ist erneut ein Ablehnungsbescheid zu erlassen. Maßgebliche Aufhebungsnorm für den ursprünglichen Ablehnungsbescheid ist dabei § 44 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SGB X.

(2) Neuberechnung ergibt Wohngeldanspruch

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Der Antragsteller ist **einmalig anzuschreiben** und über die beabsichtigte rückwirkende Wohngeldbewilligung zu informieren. Der Antragsteller soll gebeten werden, über die für die Wohngeldbewilligung maßgeblichen Informationen nach den § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WoGG Auskunft zu geben.
- Erfolgt eine Rückantwort, ist der ursprüngliche Ablehnungsbescheid nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen. In der

Neuentscheidung über den Wohngeldanspruch sind die **übermittelten Informationen zu berücksichtigen, sofern sie erheblich** sind.

- Wenn **keine Rückantwort/Mitwirkung** erfolgt oder sich der Sachverhalt bei einer nur unzureichenden Mitwirkung auch nicht durch Ermittlungen von Amts wegen (z. B. Prüfung eines Wohnungswechsels über das Melderegister) zweifelsfrei aufklären lässt, ist der ursprüngliche Ablehnungsbescheid ebenfalls nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen. Bei der Neuentscheidung über den Wohngeldanspruch werden dann nur die **bekannten erheblichen Änderungen** berücksichtigt. Sollten zwischen Antragstellung und Bescheiderlass Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 2 oder § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG eingetreten sein, ist der Antragsteller nach Erhalt des Wohngeldbescheides verpflichtet, diese sofort mitzuteilen. Teilt der Antragsteller derartige Änderungen (auch) dann nicht mit, werden diese ggf. beim automatisierten Datenabgleich oder bei einem Weiterleistungsantrag bekannt. Der Antragsteller wird damit im Ergebnis so gestellt, als wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für den Grundrentenfreibetrag und die ggf. durch den Grundrentenzuschlag erhöhte Rente schon bei der ursprünglichen Antragstellung bekannt gewesen waren.

- Im Rahmen der **Neuentscheidung** werden der Freibetrag sowie die ggf. neue Rentenhöhe und im Übrigen die damaligen Verhältnisse und ausschließlich erhebliche Änderungen i. S. d. § 27 Absatz 1 und 2 sowie des § 28 Absatz 1 und 3 WoGG berücksichtigt (s.o. sowie unter IX. 3.).

  Wie diese erheblichen Änderungen im Rahmen der Neuentscheidung berücksichtigt werden, soll anhand zweier Fallkonstellationen dargestellt werden:

  (a) **Fall 1: Zwischenzeitlicher Wohnungswechsel – zur Anwendbarkeit des § 28 Absatz 1 WoGG**

  Ist eine Person nach der zunächst abgelehnten Antragstellung umgezogen, ist wie folgt zu verfahren:

  Das Wohngeld ist rückwirkend *ab* dem 1. des Monats, in dem der zunächst abgelehnte Wohngeldantrag gestellt wurde (s. § 25 Absatz 2 WoGG), zu bewilligen.

Das Wohngeld ist rückwirkend *bis* zum Ende des Monats der Nutzungsaufgabe i. S. d. § 28 Absatz 1 WoGG zu bewilligen. Mit dem Wohnungswechsel endet somit auch der BWZ.

Für den Zeitraum nach dem Wohnungswechsel kann Wohngeld nur rückwirkend bewilligt werden, wenn für den neuen Wohnraum auch ein (zunächst abgelehnter) Antrag auf Wohngeld gestellt wurde. Dies ist erforderlich, da Wohngeld immer nur für einen konkreten Wohnraum bewilligt werden kann. Wurde auch ein Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt, der abgelehnt wurde, ist über diesen ebenfalls rückwirkend neu zu entscheiden.

Beispiel 9 (Wohnungswechsel vor Mitteilungen der DRV):

WoG-Antrag für alte Wohnung:	12.1.2021
Ablehnung (wegen zu hohen Einkommens):	2.2.2021
Wohnungswechsel:	15.6.2021
Kenntnis WoG-Behörde vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten:	2.10.2021
Kenntnis WoG-Behörde von der neuen Rentenhöhe mit Grundrentenzuschlag:	14.10.2021
Entscheidung nach § 44 Absatz 1 S. 1 SGB X:	20.11.2021

1. Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 2.2.2021 und
2. Neuentscheidung:
   - Wohngeldbewilligung unter Berücksichtigung des Freibetrages, der neuen Rentenhöhe und der Daten zur damaligen Wohnung mit einem BWZ vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021.
   - Da nach dem Wohnungswechsel kein neuer Antrag auf Wohngeld gestellt wurde, erfolgt keine Neuentscheidung nach dem 1.7.2021 bzgl. neuer Wohnung.

(b) Fall 2: Zwischenzeitlicher Transferleistungsbezug – zur Anwendbarkeit des § 28 Absatz 3 WoGG

Bezieht eine Person nach Ablehnung des Wohngeldantrags eine Transferleistung wie z. B. Grundsicherung, ist wie folgt zu verfahren:

Im Rahmen der Neuentscheidung ist das Wohngeld rückwirkend *ab* dem 1. des Monats, in dem der zunächst abgelehnte Wohngeldantrag gestellt wurde (s. § 25 Absatz 2 WoGG), zu bewilligen.

Für den Zeitraum, ab dem eine Transferleistung bezogen wurde, kann Wohngeld nur rückwirkend bewilligt werden, wenn es sich dabei um die vorrangige Leistung i. S. d. § 7, § 8 WoGG handelt, mit Wohngeld also die Hilfebedürftigkeit vermieden würde.

Hier ist für die **Anwendung des § 28 Absatz 3 WoGG kein Raum**: Da mit der Ablehnung des ursprünglichen Antrags auf Wohngeld kein Wohngeldbewilligungsbescheid vorliegt, konnte dieser auch nicht nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam werden.

X. Grundrente und Todesfall

Die Grundrente wird bis einschließlich des Sterbemonats an den Erben oder den Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I gezahlt. Entsprechend muss auch im Falle des Todes eines Grundrentenempfängers vor einer wohngeldrechtlichen Entscheidung unter Berücksichtigung des Freibetrages entschieden werden.

Ist die Einzelanfrage, die vor Erlass des Ablehnungsbescheides gestellt werden soll, noch nicht beantwortet und verstirbt der Antragsteller, so ist bei Vorliegen der Antwort ggf. anschließend ein Verfahren nach § 44 SGB X (bis einschließlich Sterbemonat) durchzuführen und das bis dahin entgangene Wohngeld an den Erben oder den Sonderrechtsnachfolger zu zahlen.

Wenn kein Sonderrechtsnachfolger und auch kein Erbe ermittelbar ist, dann ist keine Neuberechnung nach § 17a Absatz 3 WoGG bzw. nach § 44 SGB X mehr vorzunehmen.

XI. Berücksichtigung von europäischen (EU-)Renten bei Gewährung des Grundrentenfreibetrages

1. Berücksichtigung von Renten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)

Entsprechend dem Schreiben vom 26.01.2024 (Az.: W I 4 – 72307/2#3) ist beim Zusammentreffen einer deutschen Rente mit einer Rente, die Wohngeldempfangende aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (europäische (EU-) Rente, z. B. polnische Rente) beziehen der Freibetrag nach § 17a Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) auch unter Einbeziehung der europäischen (EU)-Rente zu berechnen.

Im Wege einer **europarechtskonformen Auslegung** (Gleichbehandlungsgrundsatz) ist unter „gesetzlicher Rente“ in § 17a WoGG auch der Bezug von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen EU-Mitgliedstaaten erfasst und insoweit eine den Antragstellenden begünstigende Auslegung zu wählen (Unionsziel der Freizügigkeit).

Entsprechend dieser unionsrechtskonformen Auslegung reichen hierfür ggf. auch 33 Jahre an ausländischen Rentenzeiten innerhalb der Europäischen Union aus.

2. Berücksichtigung von Renten aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

Im Rahmen einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 17a WoGG werden aufgrund des allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten) aus anderen (assoziierten) Staaten den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt. Für die Berücksichtigung von Renten aus Island, Liechtenstein, Norwegen, (EWR) sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien ergibt sich Folgendes:

Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung des § 17a WoGG aufgrund der Gleichbehandlung mit freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern sind aufgrund der Regelungen im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und im Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ihre Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz) auch Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bei der Berechnung des Grundrentenfreibetrages zu berücksichtigen.

3. Berücksichtigung von Renten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Renten aus dem Vereinigten Königreich ist danach zu differenzieren, ob es sich um eine Leistung handelt, die (I) in Anwendung des Austrittsabkommens oder (II) in Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens gezahlt wird.

(I) Das Austrittsabkommen enthält umfangreiche Regelungen zur Gleichbehandlung ähnlich des vor dem Brexit geltenden Freizügigkeitsrechts, sodass die europarechtskonforme Auslegung des §17a WoGG analog angewendet werden kann. Deshalb wird angenommen, dass für Personen, die sich auf das Austrittsabkommen berufen können, auch britische

Rentenversicherungszeiten und Rentenleistungen im Rahmen des § 17a WoGG berücksichtigt werden müssten.

(II) Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält hingegen einen solchen Gleichbehandlungsanspruch nicht. Gilt das Handels- und Kooperationsabkommen (grenzüberschreitender Sachverhalt nach Dezember 2020), wäre eine Rente aus dem Vereinigten Königreich daher nicht zu berücksichtigen.

4. Bestätigung des Erreichens von 33 Grundrentenjahren durch die DRV in Fällen mit Auslandsrenten

Hinsichtlich der Ausweisung zum Erreichen von 33 Jahren Grundrentenzeiten hat die DRV zwischenzeitlich bestätigt, dass rentenrechtliche Zeiten im Ausland mit Grundrentenzeiten aufgrund rentenrechtlicher Zeiten im Inland von der DRV zusammengerechnet werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand der DRV kann es in diesen Fällen derzeit keine andere Möglichkeit geben, als weiterhin Einzelabfragen an die DRV zu richten, da es hier keine automatisierten Nachweise geben kann.

5. Berechnung des Freibetrages unter Berücksichtigung ausländischer (EU-) Renten

Der Freibetrag ist in diesen Fällen analog des Freibetrags nach § 82a SGB XII (Leistungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) aus der Summe der Bruttorenten (inländische und ausländische Rente) zu errechnen und anschließend im Rahmen der Wohngeldberechnung in Abzug zu bringen.

Übertragen auf das Wohngeld, dessen Freibetrag nach §17a WoGG ebenso wie der nach § 82a SGB XII berechnet wird, würde die Berechnung daher wie folgt erfolgen:

Bsp.:

Berechnung des monatlichen Freibetrages: Summe von inländischer und ausländischer Bruttorente

DE-Bruttorente:	800,00 Euro
Ausl. Bruttorente:	200,00 Euro
Summe:	**1.000,00 Euro**

abzgl. 1200 Euro ÷12 Monate	- 100,00 Euro
	900,00 Euro
30% der verbleibenden 900,00 Euro	270,00 Euro
	+ 100,00 Euro
mtl. Freibetrag	max. 281,50 Euro

Bei einem Gesamtbetrag von 1.000,00 Euro ist derzeit ein maximaler Grundrentenfreibetrag nach § 17a WoGG i. H. v. 281,50 Euro (entspricht der monatlichen Obergrenze des Freibetrages im Jahre 2024, s. § 17a Absatz 1 Satz 2 WoGG) zu berücksichtigen. Damit wird die Begrenzung des Freibetrags auf den halben Regelsatz der Bedarfsstufe 1 erreicht, da 30 Prozent von 900 Euro zuzüglich der 100 Euro Grundfreibetrag 370 Euro ergeben und dieser Wert damit über dem maximal möglichen Freibetrag von 281,50 Euro (bzw. der Jahreswerte, auf die § 17a WoGG abstellt) liegt.

Berechnung des Wohngeldanspruchs abzgl. des ermittelten Freibetrages

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	1
DE-Bruttorente:	800,00 Euro
Ausl. Bruttorente:	200,00 Euro
Summe der Bruttorenten:	**1000,00 Euro**
abzüglich monatlicher Werbungskostenpauschbetrag	8,50 Euro
abzüglich pauschaler Abzug (10 % für Kranken- und Pflegeversicherung)	99,15 Euro
abzüglich Schwerbehindertenfreibetrag (GdB 100)	150,00 Euro
abzgl. Freibetrag gemäß § 17a WoGG:	281,50 Euro
zu berücksichtigendes Einkommen	**460,85 Euro**

Für die Wohngeldberechnung wären in diesem Beispiel daher 460,85 Euro als wohngeldrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen aus der Rente anzusetzen.

XII. Nachweis von 33 Jahren Grundrentenzeiten durch die DRV

In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wird hinsichtlich des Nachweises zum Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zwecks Gewährung des Freibetrages nach § 17a WoGG auf Folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines/Fallgestaltungen

Nach § 17a Absatz 1 Satz 1 WoGG ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI erreicht hat, ein jährlicher Freibetrag abzuziehen.

Dies kommt auch in den nachfolgenden Konstellationen in Betracht:

(I) Bei Bestehen vergleichbarer Zeiten in anderen Versorgungssystemen kann eine Zusammenrechnung der in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Grundrentenzeiten und in anderen Versorgungssystemen zurückgelegten vergleichbaren Zeiten in Betracht kommen. Daher ist auch für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das die 33 Jahre durch Zusammenrechnung der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI und ggf. **vergleichbare Zeiten** erreicht hat, ein Freibetrag zu berücksichtigen.

(II) Auch **Witwen, Witwern und Waisen**, die – unabhängig davon, ob sie selbst eine Rente beziehen oder nicht – eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der verstorbenen Person mit mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten beziehen, ist der Freibetrag zu gewähren.

(III) Darüber hinaus kann es Fälle des Bezugs von **ausländischen (innerhalb der Europäischen Union) und inländischen Renten** geben, die zusammen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten ergeben. Auch hier wird der Freibetrag gewährt (s. o. XI.).

2. Nachweise zum Vorliegen von 33 Grundrentenjahren

Um sowohl für die Wohngeldbehörden als auch die DRV hinsichtlich des Nachweises von 33 Grundrentenjahren bei Erstantragstellenden von Wohngeld unabhängig von Einzelabfragen ein möglichst rechtssicheres und

verwaltungsarmes Verfahren zu gewährleisten, haben sich das BMWSB und die DRV auf nachfolgend geltende Nachweise verständigt:

a) Allgemein geltende Nachweise

aa) Rentenbescheide vor August 2021

Mit Einführung der Grundrente erfolgte für alle wohngeldempfangenden „Bestandsrentenbeziehenden" eine Sammelabfrage, um eine schnelle und rechtssichere Gewährung des neu eingeführten Freibetrages nach § 17a WoGG zu gewährleisten.

Für alle seither Wohngeld beantragenden Rentner, deren (Erst-)Rentenbescheide vor August 2021 ergangen sind, gilt:

In den vor August 2021 ergangenen Rentenbescheiden sind die Grundrentenzeiten weder in Monaten dargestellt noch summiert ausgewiesen. In diesen Fällen gelten die Ausführungen unter 2. a) cc).

bb) Rentenbescheide ab August 2021

In den (Erst-)Rentenbescheiden seit August 2021 sind die Grundrentenzeiten in Monaten dargestellt und summiert ausgewiesen. Soweit **mindestens 396 Monate** ausgewiesen sind, **wurden 33 Grundrentenjahre erreicht**.

Wenn der (Erst-)Rentenbescheid ab August 2021 erstellt wurde, sind Einzelabfragen daher entbehrlich. Diesen Rentenbescheiden liegt eine Aufstellung über Grundrentenzeiten bei.

Sie umfassen auch etwaige rentenrechtliche Zeiten im Ausland, wenn diese zugleich Grundrentenzeiten sind.

Hinweis: Ggf. kann es seit August 2021 ergangene Bescheide geben, die für einen Rentenbeginn vor August 2021 die Grundrentenzeiten ausweisen, wenn die Rente rückwirkend festgestellt wurde.

cc) Rentenanpassungsmitteilungen

Das Erreichen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten lässt sich aus den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen ablesen, wenn sich ein Zuschlag an Grundrentenentgeltpunkten ergab: unabhängig von der Zahlung eines Grundrentenzuschlags erscheint dort der Hinweis auf den **„Zuschlag für langjährige Versicherung"**. Dies gilt selbst dann, wenn der Rentenbescheid vor August 2021 ausgestellt wurde.

Rentenanpassung zum 01.07.2023
für BAHA MAS
Ihre Altersrente (777 90 080994 V 660 66)

Anrechnung von Einkommen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung in Ihrer Altersrente

Der Zuschlag für langjährige Versicherung wird auch Grundrentenzuschlag genannt.

Die monatliche Rente beträgt ab dem 01.07.2023		**1.219,79 EUR**	
Davon entfallen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung	240,06 EUR		
Auf den Zuschlag für langjährige Versicherung wird Einkommen angerechnet. Das anzurechnende Einkommen hat Ihr Träger der Rentenversicherung zum 1. Januar ermittelt.			
Angerechnet werden		**214,32 EUR**	
Nach der Anrechnung beträgt die monatliche Rente ab dem 01.07.2023 1.219,79 EUR - 214,32 EUR			= **1.005,47 EUR**
Davon entfallen auf den Zuschlag für langjährige Versicherung	**25,74 EUR**		

Die Formulierung **„Zuschlag für langjährige Versicherung“** bedeutet, dass **33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht wurden** – auch wenn der Zuschlag für langjährige Versicherung mit 0,- Euro ausgewiesen ist und damit nicht gewährt wird.

Zudem liegen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten bei folgender Formulierung im Rentenbescheid vor:

> „Ein Zuschlag hat sich nicht ergeben, weil das Entgelt im Durchschnitt zu hoch/zu niedrig war.“

Hinweis: Die Erfüllung von 33 Jahren an Grundrentenzeiten liegt **ausschließlich** nur bei der Verwendung der Begrifflichkeit **„Zuschlag für langjährige Versicherung“** vor.

Dagegen kann aus der Verwendung der Begrifflichkeiten *„langjährig Versicherte“* oder *„besonders langjährig Versicherte“* im Rentenbescheid oder im Versicherungsverlauf **nicht** auf die Erfüllung von 33 Grundrentenjahren geschlossen werden.

b) Individuell erforderliche Nachweise über Einzelanfragen

Liegen die oben genannten Nachweise zu Grundrentenzeiten nicht vor, gilt Folgendes:

aa) Rentenanpassungsmitteilungen: Fälle mit Erreichen von 33 Grundrentenjahren ohne Erfüllung der Grundrentenentgeltpunkte

In Fällen, in denen 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht wurden, sich daraus jedoch keine Grundrentenentgeltpunkte ergaben, wird der Begriff „Zuschlag für langjährige Versicherung“ auf den Rentenanpassungsmitteilungen **nicht** verwendet.

Folge:

In diesen Fällen ist weiterhin eine **Einzelanfrage** an die DRV zu richten, wenn der Rentenbescheid vor August 2021 erteilt wurde; ansonsten siehe oben unter 2. a) bb).

bb) Ausländische Renten

Grundrentenzeiten aufgrund rentenrechtlicher Zeiten im Ausland werden mit Grundrentenzeiten aufgrund rentenrechtlicher Zeiten im Inland **von der DRV zusammengerechnet**. Die Wohngeldbehörde führt diese Zusammenrechnung nicht durch.

Folge:

Auch hier ist eine **Einzelabfrage** an die DRV zu richten, wenn der Rentenbescheid vor August 2021 erteilt wurde und in der Rentenpassungsmitteilung der Begriff „Zuschlag für langjährige Versicherung“ nicht enthalten ist (2. a) aa)).

cc) Hinterbliebenenrenten

Werden zwei Renten gezahlt (d. h. die eigene sowie eine Hinterbliebenenrente), erfolgt durch die Rentenversicherungsträger keine Zusammenrechnung der Grundrentenzeiten. Vielmehr bedarf es zur Gewährung des Freibetrages nach § 17a WoGG des Vorliegens von 33 Jahren Grundrentenjahren entweder bei der Rente des Verstorbenen oder bei der eigenen Rente des Hinterbliebenen. Entweder muss die eigene oder die Hinterbliebenenrente einen Hinweis auf die 33 Grundrentenjahre enthalten (s. o. unter V.). Deshalb gibt es eine Aufstellung der Grundrentenzeiten mit zeitlichen Angaben zu jeder Rente.

Folge:

Auch hier ist eine **Einzelabfrage** an die DRV zu richten, wenn beide Rentenbescheide vor August 2021 erteilt wurden und in keiner der Rentenanpassungsmitteilungen der Begriff „Zuschlag für langjährige Versicherung“ enthalten ist (2. a) aa)).

dd) Erwerbsminderungsrenten/Hinzuverdienst neben einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Bei Konstellationen z. B. von Erwerbsminderungsrenten, bei denen noch keine 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht wurden oder im Falle eines sozialversicherungspflichtigen Hinzuverdienstes neben einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wird die Anzahl der weiteren Jahre an Grundrentenzeiten regelmäßig erst mit dem nächsten Rentenbescheid ausgewiesen. Hierzu soll Folgendes gelten:

Die Rentenversicherungsträger können bei beiden Sachverhalten nicht überwachen, wann 33 Jahre Grundrentenzeiten mit nach Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung zurückgelegten Zeiten erfüllt sind. Denn auch die DRV hat keine Grundlagen zur Feststellung für das Vorliegen von 33 Jahren Grundrentenzeiten, da sie hierfür auf Entgeltmeldungen angewiesen ist.

Auch eine Unterscheidung nach Personen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie anderen Personen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, ist für die Rentenversicherungsträger nicht möglich. Bei beiden Sachverhalten fließen Entgeltmeldungen in das Versicherungskonto, wenn eine meldepflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

In diesen Fällen sind hier ausnahmsweise die **Bürger** im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach §§ 60, 66 SGB I **dazu anzuhalten, die Wohngeldbehörde entsprechend zu informieren.**

Die Wohngeldbehörde ihrerseits sollte jedenfalls im Falle eines Weiterleistungsantrags die Bürger ggf. dazu anhalten, sich nach dem Erreichen von 33 Jahren Grundrentenzeiten bei der DRV zu erkundigen.

Der Nachweis erfolgt dann entweder wieder über einen entsprechenden Rentenbescheid, eine Rentenanpassungsmitteilung oder über eine gesonderte Aufstellung der Grundrentenzeiten.

Hinweis: Bei Erwerbsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrenten und bei Hinterbliebenenrenten kann jedenfalls im Wege des **Ausschlussprinzips** berücksichtigt werden, dass Grundrentenzeiten im Umfang von 33 Jahren erst nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters möglich sind.

Daher kann in diesen Fällen auch das Lebensalter eines Berechtigten oder der verstorbenen Person zum Zeitpunkt ihres Todes zu Kontrollüberlegungen herangezogen werden. So ist es bei einer 45jährigen Person unwahrscheinlich, dass 33 Versicherungsjahre und damit 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht wurden (s. a. Ausführungen unter VIII. 2. b), letzter Absatz).

Folge: Eine Einzelanfrage ist daher nur in individuell naheliegenden Fällen erforderlich.

Beispiele:

(I) Bezug einer Altersrente ab 63 Jahren;

daneben Teilzeitarbeit i. H. v 20 Stunden wöchentlich

(II) Alter 61, Bezug einer Erwerbsminderungsrente ab dem Alter von 49 Jahren

daneben Job von wenigen Stunden wöchentlich

Dies ist auch bei den Anforderungen an die Mitwirkungspflichten der betroffenen Antragsteller nach § 66 ff. SGB I zu berücksichtigen. Je jünger die betroffene Person ist, desto weniger Anlass besteht, sie zur Vorlage eines entsprechenden (ablehnenden) Nachweises anzuhalten.

Umgekehrt steigen die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht, je älter der jeweilige Antragstellende ist und je mehr damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen könnten. Die Fristen sind in diesen Fällen in jedem Fall wohlwollend zu setzen.

Auch in diesen Fällen ist entsprechend der bestehenden Regelungen zu §§ 66 ff. SGB I bei einer möglichen Versagung der Neuberechnung wegen fehlender Mitwirkung zu verfahren (s. Teil C Nummer 66.01 WoGVwV).

In Zweifelsfällen steht die DRV wie bisher weiterhin für Auskünfte im Wege der Einzelanfrage zur Verfügung.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

[redacted]

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Anlage 1

Muster für ein Anfrageschreiben an die Träger der Rentenversicherung zur Einzelanfrage der Grundrentenzeiten, des Grundrentenzuschlags und der Rentenhöhe

[Briefkopf der zuständigen Behörde]

[Anschrift des Trägers der Rentenversicherung]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie für

Herrn/Frau [Vor- und Nachname]
geboren am: [TT.MM.JJ]
wohnhaft in: [Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort]
Rentenversicherungsnummer: [...]
Az.: [...]

mitzuteilen, ob mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen, ob Zuschlagsentgeltpunkte der gesetzlichen Rente berechnet werden können sowie im Fall der Rentenneuberechnung um Angabe der neuen Rentenhöhe im Sinne

- des Schreibens der DRV „*Vereinbarung zur Erstellung von Bescheinigungen zur Anzahl an Grundrentenzeiten und/oder Mitteilung von Rentenerhöhungen zur Berücksichtigung eines Freibetrages zu Sozialleistungen im Sinne der Art. 2 bis 5 des Grundrentengesetzes vom 16. November 2020*“,
- der Hinweise des BMI „*Durchführung des Wohngeldgesetzes – Berücksichtigung eines Freibetrages und eines evtl. Grundrentenzuschlags nach § 17a WoGG*“ vom 3. Dezember 2020 sowie
- des Schreibens des BMAS „*Rundschreiben BMAS 2020/4 – 19.11.2020*“.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

Einzelabfrage – Textbausteine der Deutschen Rentenversicherung für die Antwortschreiben der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Einzelanfrage	
Voraussetzung	**Text**
Betreff – sonstige Dritte Stellen (SGB II, WoGG, BVG)	**Ihre Anfrage vom [Datum] zur Erfüllung der Wartezeit für den Grundrentenzuschlag gem. § 11b Absatz 2a SGB II, § 25d Absatz 3c BVG, § 17a WoGG** Ihr AZ.: [...] Sehr geehrte Damen und Herren,
sonstige Dritte Stellen – 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt und kein Zuschlag und sonstige Dritte Stellen – 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt und keine Zuschlag (bei Rentenbeginn vor dem 01.01.1992, Renten nach AVG-, RVO-, RKG-Recht)	für Frau/Herrn [...] liegen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor. Es ergibt sich jedoch keine Änderung der Rentenhöhe.
sonstige Dritte Stellen – 33 Jahre Grundrentenzeiten sind nicht erfüllt	für Frau/Herrn [...] liegen nicht mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor. Aus der Anlage „Grundrentenzeiten“ ergeben sich die Zeiträume, die als Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

sonstige Dritte Stellen – 33 Jahre Grundrentenzeiten sind nicht erfüllt (bei Rentenbeginn vor dem 01.01.1992, Renten nach AVG-, RVO-, RKG-Recht)	für Frau/Herrn [...] liegen nicht mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor.
sonstige Dritte Stelle – keine Grundrentenzeiten vorhanden (0 KM)	für Frau/Herrn [...] sind keine Grundrentenzeiten vorhanden.
sonstige Dritte Stellen - 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt und Zuschlag und sonstige Dritte Stellen – 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt und Zuschlag (bei Rentenbeginn vor dem 01.01.1992, Renten nach AVG-, RVO-, RKG-Recht)	für Frau/Herrn [...] liegen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor und es ergibt sich ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung. *Falls der Grundrentenzuschlag noch nicht geprüft wurde:* Die Rente wird nach Zugang der Einkommensdaten der Finanzverwaltung neu berechnet. Bei Änderung der Rentenhöhe erhalten Sie eine Mitteilung über das Ergebnis der Rentenberechnung. *Falls der Grundrentenzuschlag bereits geprüft wurde und die Daten der Finanzverwaltung bereits berücksichtigt wurden:* Da die Rentenerhöhung durch den Zuschlag bereits in einer Rentenberechnung geprüft wurde, entfällt eine weitere Mitteilung.